

Bebauungsplan KLEINFELD-NORD, 3. Änderung
Örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 LBO i.V. m. § 9 (4) BauGB

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Landesbauordnung (LBO) i.d.F. vom 5. März 2010 (GBl. 2010 S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GBl. S. 612,613)

1. Stellplätze und Zufahrten

- 1.1 Flächen für Stellplätze und Zufahrten sind, ebenso wie ihre Tragschichten, versickerungsfähig auszubilden, beispielsweise mit Rasengitter- oder Rasenfugenpflaster. Flächenversiegelungen sind zulässig, müssen jedoch auf das erforderliche Maß beschränkt und zur Niederschlagsversickerung mit Gefälle zu den angrenzenden Grünflächen angelegt werden.

2. Gestaltung von Freiflächen

- 2.1 Gestaltung und Nutzung unbebauter Flächen

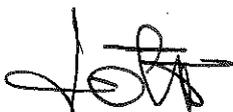
Unbebaute Flächen sind gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

- 2.2 Einfriedungen

An den Grundstücksgrenzen sind Einfriedungen - Hecke oder Zaun mit Hecke - bis 2,00 m Höhe über dem anstehenden Gelände zulässig. Die Hecken sind dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten. Mauern sind nicht zulässig.

- 2.3 Freiflächengestaltungsplan

Mit dem Baugesuch ist ein Freiflächengestaltungsplan einzureichen, aus dem Lage, Umfang, Größe der Bepflanzung, Baumarten, Geländemodellierung sowie Materialangaben zur Stellplatz- und Zufahrtsbefestigung zu ersehen sind. Er wird Bestandteil der Baugenehmigung.



Stefan Löhr
Dipl.- Ing.